

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 14. Sitzung (30.11.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 98 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 30. November 1867.

Entwurf

eines

Wehrgesetzes.

Vorbemerkung.

(Die hier nicht berührten Paragraphen des Wehrgesetzes sind von der Zweiten Kammer nach den Kommissionsanträgen unverändert angenommen worden.)

§. 1.

Abf. 1. Unverändert.

in „ 2 sind die Worte „vormals reichsunmittelbaren“ zu streichen, erhält dagegen den Zusatz „§. 10 der Verfassungsurkunde“.

§. 7.

Abf. 1. Die Dienstpflicht u. s. w.

1. in die Pflicht zum Dienst u. s. w.

2. in die Pflicht zum Dienst u. s. w.

Bei §. 12.

ist der Absatz 3 zu streichen.

§. 15.

Bei längeren Beurlaubungen während der Zeit des Dienstes bei den Fahnen sollen diejenigen besonders berücksichtigt werden u. s. w.

§. 18.

erhielt als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Jede Einberufung zum Dienst zählt für eine Uebung.“

§. 19.

erhielt als Absatz 4 gleichen Zusatz:

„Jede Einberufung zum Dienst zählt für eine Uebung.“

§. 19 a.

Reservisten, welche zu Offizieren befördert sind, können nach Bedürfniß dreimal zu Uebungen bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden; landwehrpflichtige Offiziere können zu Uebungen beim stehenden Heere nur Behufs der Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogen werden.

Im Kriege sind Offiziere der Landwehr erforderlichen Falles auch im stehenden Heere verwendbar.

§. 25.

Die Art der Ausscheidung der dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Landwehrmänner wird durch Verordnung bestimmt.

Bei außerordentlichen Einberufungen der Reserve und der Landwehr sind mit Vorbehalt der Ausnahmen, für welche ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, innerhalb der Waffengattungen und kleinsten Truppenabtheilungen die jüngeren Jahrgänge vor den älteren einzuberufen.

Die Zurückstellung eines Wehrpflichtigen hinter den letzten Jahrgang kann stattfinden wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, sowie aus Gründen des öffentlichen Dienstes in Fällen, in welchen ein Wehrpflichtiger ohne außerordentliche Nachteile nicht entbehrt werden kann.

Im einzelnen Jahrgang der Landwehr sollen die Verheiratheten und die Wittwer mit Kindern nach den Ledigen einzuberufen werden.

Die Ersatzreserve wird nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege gegeben.

§. 29.

Abs. 1. Statt „Militärpflicht“ setze „Wehrpflicht“.

§. 36.

Abs. 1. Sind die Worte in der 3. Zeile „vorzügliche Begabung“ zu streichen und dafür „genügende Befähigung“ zu setzen.

§. 37.

Die Zurückstellung findet jeweils bis zur nächsten regelmäßigen Aushebung statt. Der Zurückstellungsgrund u. s. w.

§. 39.

Nach dem Absatz 1 wäre als zweiter Absatz einzufügen:

„In die Ersatzreserven treten auch diejenigen Wehrpflichtigen, bei welchen, wenn auch wechselseitig, einer der Ausstandsgründe des §. 30. 31 und 39 zum Drittenmal eintritt.“

§. 45.

Abs. 6. Statt: „tritt“ setze „treten“ aus jedem Bezirke u. s. w.

§. 48.

- Abf. 2. Statt: Im Falle der Abwesenheit „des“ Pflichtigen setze „der“ Pflichtigen u. f. w.
 „ 4. Das Unterlassen der vorgeschriebenen Anmeldung und Stellung setze: der vorgeschriebenen „Anmeldungen und der Stellung“ u. f. w.

§. 53.

- Abf. 2 und 6. Statt: „Militärpflichtige“ setze „Wehrpflichtige“.

§. 54.

- Abf. 1. Statt: „Militärpflichtigen“ setze „Wehrpflichtigen“.

§. 57.

- Abf. 2. Statt: „jede einzelne Reclamation“ setze „jeden einzelnen Anspruch“.

§. 60.

- Abf. 1. Hinter §. 11 setze ein Komma (,).

§. 61.

- Abf. 1. Sind die Worte in der 3. Zeile „Nach Darlegung u. f. w. bis vorgeschlagen zu werden“ zu streichen.
 „ 3. Statt: „Militärdienst“ setze „Wehrdienst“.

§. 63.

- Abf. 1. Als Grad der erworbenen geistigen Ausbildung soll die Gymnasialbildung, wie sie beim Besuch von 6 Jahreskursen erworben werden kann, gelten, doch wird die Kenntniß der griechischen Sprache nicht gefordert.

§. 65 a.

Freiwillige auf 1 Jahr, welche den Bestimmungen des §. 63 Genüge leisten, haben nach Darlegung der erforderlichen Befähigung und nach Ablauf ihres Dienstjahres Anspruch, zu Offizieren der Reserve und beziehungsweise der Landwehr vorgeschlagen zu werden.

Solche Freiwillige auf ein Jahr, welche, wie namentlich Aerzte, in ihrem Berufe eine Verwendung bei den Truppen finden können, sollen auf ihr Verlangen soweit thunlich ihrem Berufe gemäß verwendet, und sodann in entsprechender Dienststellung der Reserve und beziehungsweise der Landwehr zugetheilt werden.

§. 73.

- Abf. 4. Statt: „Militärpflicht“ setze „Wehrpflicht“.

§. 74.

- Abf. 2. Statt: „Militärdienst“ setze „Wehrdienst“.
 „ 5. Ist das Wort in der 2. Zeile „werden“ zu streichen.

§. 75.

- Abf. 4. Statt: „Militärdienst“ setze „Wehrdienst“.

Beilage Nr. 99 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 30. November 1867.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In dem mit meinem ergebensten Schreiben vom 22. d. M. dorthin mitgetheilten Entwurf eines Wehrgesetzes ist die von der zweiten Kammer zu Absatz 2 des §. 80 beschlossene Aenderung nicht berücksichtigt worden.

Derselbe sollte lauten:

„Die Mannschaften der Reiterei und der reitenden Artillerie, welche in den Jahren 1865, 1866, 1867 durch die regelmäßige Aushebung zugegangen sind, bleiben jedoch bis zum 1. Oktober 1868, 1869, 1870 zum Dienst“ u.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium zur gefälligen Beachtung hiervon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 25. November 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Beilage Nr. 100 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 30. November 1867.

Budget
für
die Jahre 1868 und 1869.
Justizministerium.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	I. Bezirksjustiz.		
	Einnahme und Einnahmelasten.		
	Einnahme.		
1—6	Unverändert nach der Regierungsvorlage	130,780	130,780
	Ausgabe.		
1—5	Ebenso	11,815	11,815
	II. Strafanstalten.		
	Einnahme und Einnahmelasten.		
	Einnahme.		
1—5	Ebenso	243,626	240,546
	Ausgabe.		
1—6	Ebenso	172,730	171,090
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. I. Ministerium.		
1—3	Einschließlich der Nachforderung von 900 fl.	37,698	37,698
	Tit. II. Oberhofgericht.		
4—7	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 47,810 fl. nur	47,590	47,590
	Tit. III. Kreisgerichte.		
8—11	Zu den unter diesem Titel geforderten . . . 332,460 fl. 332,710 fl. werden von IV. §. 3 als hierher zu §. 9 ge- hörend übertragen 7,000 fl. 7,000 fl.	339,460	339,710

§§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat.		
1—19	Von den unter §. 3 in Anforderung gebrachten 11,000 fl. sind 7000 fl. auf Tit. III. als dorthin zu §. 9 gehörend, übertragen, und bei §. 7 wurde die verlangte Erhöhung um 1000 fl. vermindert, somit hier nur . . .	1,043,785	1,044,565
	Tit. V. Strafanstalten.		
1—23	Unverändert nach der Regierungsvorlage	156,470	154,210
	Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
14	Unverändert nach der Regierungsvorlage	7,800	7,800

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 22. November 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

1867,081	1867,081		
11,819	11,819		
342,012	342,012		
171,000	171,000		
37,008	37,008		
47,300	47,300		
330,710	330,710		

Beilage Nr. 101 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 30. November 1867.

Budget

für
die Jahre 1868 und 1869.

Handelsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.			
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	30,825	30,825
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
1—5	Ebenso	11,010	11,010
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.			
1—3	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 17,504 fl. nur	15,904	15,904
Tit. IV. Landwirthschaft und Landesgestüt.			
Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.			
1—7	Einnahme. Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 17,858 fl. nur	13,549	13,549
1—6	Ausgabe. Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 1748 fl. nur	1,621	1,621
Eigentlicher Staatsaufwand.			
1—18	I. Landwirthschaft. Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 67,154 fl. nur	66,954	66,954
1—35	II. Landesgestüt. Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 86,098 fl. nur	66,098	63,464
<p>Zugleich hat die zweite Kammer den zu §. 8 beantragten Wunsch: „Großherzogliche Regierung möchte zur Anforderung des §. 8 Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins im Betrag von 7000 fl. noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschießen und im Finanzgesetz auf 13,000 fl. erhöhen“, und</p>			

§§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	jenen zu §. 35: „Großherzogliche Regierung wolle dem §. 35 außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuweisen und im Finanzgesetz auf 12,000 fl. erhöhen“, zum Beschlusse erhoben.		
36	III. Fußbeschlagschule. Unverändert nach der Regierungsvorlage	800	800
Tit. V. Wasser- und Straßenbau.			
3—24	Wasserbau. Unverändert nach der Regierungsvorlage	832,855	832,855
Tit. VI. Polizei über Maaß und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlenpolizei, Wasser- und Straßenpolizei.			
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage	5,411	5,411
Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
	Unverändert nach der Regierungsvorlage	5,000	5,000
Zur Beurkundung: Karlsruhe, den 23. November 1867.			
Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung: Hildebrandt.			
Die Secretäre: Gerbel. Schupp. Morstadt. Dr. S. Gerber.			

Beilage Nr. 102 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 30. November 1867.

Budget
für
die Jahre 1868 und 1869.
Finanzministerium.
IV. Zollverwaltung.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
1—14	Lit. I und II. Unverändert nach der Regierungsvorlage	3,556,323	3,556,323
	Ausgabe.		
	Lasten- und Verwaltungskosten.		
	Lit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinstaffe.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	599,238	599,238
	Lit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.		
9—11	Unverändert nach der Regierungsvorlage	71,338	71,338
	Lit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
12	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 24,500 fl. nur bewilligt . .	24,015	24,015
13 u. 14	Unverändert nach derselben	49,202	49,202
	Kosten der Bolldirektion.		
15	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 28,100 fl. nur	28,000	28,000
16—26	Unverändert nach der Regierungsvorlage	95,208	95,208
	Gesamtausgabe	867,001	867,001

Zur Beurkundung:
Karlsruhe, den 27. November 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. G. Gerber.

38*

Beilage Nr. 103 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 30. November 1867.

Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Wehrgesetzes.

Erstatter

von Oberst Grafen **von Sponneck**.

Der dem hohen Hause heute vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt die Beschaffung der zur Kriegseistung nothwendigen Mannschaft.

Die Großherzogliche Staatsregierung hält, nachdem durch die Auflösung des deutschen Bundes auch die Kriegsverfassung außer Kraft gesetzt war, für nothwendig, die Wehrverfassung für das Großherzogthum durch ein Gesetz festzustellen und empfiehlt die für das Kriegswesen des norddeutschen Bundes hierüber geltenden Bestimmungen.

Die großartigen Erfolge der preussischen Armee in dem vorjährigen Kriege, das totale Niederwerfen Oesterreichs und die Mißerfolge der süddeutschen Truppen haben die Ueberzeugung geschaffen, daß die alten Militärverfassungen unzulänglich und eine Umgestaltung derselben eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit sei.

Ein Blick auf die gegenwärtige politische Lage, auf die Unfertigkeit und Unsicherheit unserer Zustände, auf die Hast, mit welcher alle Staaten sich beeilen, die Wehrkräfte der Völker zu verwerthen und nach rationellen Grundsätzen zu organisiren, sollte Jedermann zur Einsicht bringen, daß die von der Großherzoglichen Regierung in lobenswerther Fürsorge angebahnten Schritte zur besseren Wehrhaftmachung unseres Landes durchaus geboten sind.

Der Nothwendigkeit einer Militär-Reorganisation sollte sich heute Niemand mehr verschließen, und da die preussische Heereseinrichtung sich so glänzend bewährt hatte, daß selbst die Gegner Preußens die Vorzüge derselben anerkannten und ihr wesentlich mit die Erfolge des letzten Krieges zuschrieben, so ist der Wunsch nach Einführung dieser bewährten Institution wohl gerechtfertigt.

Wenn früher verschiedene Ansichten über die Stärke der Armeen sich geltend gemacht, indem die Einen den Hauptwerth auf eine kleine aber kernhafte Armee legten, während andere der Meinung waren, man solle so viel als möglich hinter die Waffen rufen, so hat uns der vorjährige Krieg die Erfahrung gebracht, daß beide Theile Recht haben. Man bedarf einer zahlreichen und einer guten Armee, wie sie in Preußen vorhanden ist.

Die Preussische, nunmehr norddeutsche Wehrverfassung beruht auf dem im Jahr 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst erlassenen Gesetze (Einführung der allgemeinen Wehrpflicht) und auf der Landwehrordnung vom Jahr 1815.

Nachdem im Verlauf der Jahre die Bevölkerung des preussischen Staates sehr bedeutend zugenommen hatte und deshalb längst nicht mehr die volle Zahl der jährlich zuwachsenden zum Dienst Brauchbaren aufgenommen und eingeübt werden konnte und nachdem bei wiederholten Mobilmachungen das Bedürfnis sich geltend gemacht hatte, die eigentliche stehende Armee so zu vermehren, daß die Landwehr nicht mehr in erster Linie gleich dem stehenden Heere aufgestellt werden muß, sondern nur als Reserve verwendet werden kann, — so trat in den jüngsten Jahren eine Reorganisation des Heerwesens in der Art ein, daß das stehende Heer entsprechend vermehrt und die Dienstzeit in der Reserve verlängert, dagegen in allernuester Zeit die Dauer der Landwehrpflichtigkeit herabgesetzt wurde.

Im Wesentlichen unterscheidet sich die Wehrverfassung des norddeutschen Bundes von unserer seitherigen dadurch:

daß die allgemeine Wehrpflicht mit Ausschluß der Stellvertretung eingeführt ist,

die in das stehende Heer Eingereichten nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit bei den Fahnen in ihren bürgerlichen Verhältnissen, unbeschadet ihrer noch vierjährigen Reservepflicht, im Frieden nicht behindert sind, insbesondere sich verheirathen dürfen und

die Dienstverpflichtung zur Landwehr bis zum zurückgelegten 32. Lebensjahre dauert.

Dabei ist dem jungen Manne, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst zu treten; auch werden junge Leute von Bildung, welche sich während der Dienstzeit selbst bekleden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschristsmäßigen Umfange dargelegt haben, schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt.

Der unserer Berathung unterliegende Wehrgegesetzentwurf ist auf die norddeutsche Wehrverfassung basirt und stimmt im Wesentlichen mit dieser überein; die wenigen Zusätze alteriren das System nicht und es ist somit, wenn Baden einmal in den norddeutschen Bund eintreten wird, eine Aenderung seiner Wehrverfassung nicht geboten, deshalb, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, empfiehlt Ihre Kommission, dem Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, sowie der nach einer nachträglichen Mittheilung des Präsidenten des andern hohen Hauses von diesem zu Absatz 2 des §. 80 beschlossenen Aenderung zuzustimmen.

Derselbe soll lauten:

„Die Mannschaften der Reiterei und der reitenden Artillerie, welche in den Jahren 1865, 1866, 1867 durch die regelmäßige Aushebung zugegangen sind, bleiben jedoch bis zum 1. October 1868, 1869, 1870 zum Dienst u.“